

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 5/12 B

L 13 KG 8/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 KG 2/06 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.

- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde unter I. in seiner Beschwerdebegründung auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt.

- 3 Diesen Voraussetzungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil es schon an der erforderlichen Gegenüberstellung der zwei - nach Ansicht des Klägers - divergierenden Aussagen des LSG einerseits und des BSG, GmSOGB oder BVerfG andererseits mangelt.

- 4 Des Weiteren rügt der Kläger unter II. die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*).

- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar kann ihr noch die Frage entnommen werden,

ob die an die Werte des Existenzminimumberichts der Bundesregierung angelehnte Aufteilung von Unterkunftskosten zur Berechnung der Mindesteinkommensgrenze



gegen den Gleichheitssatz verstößt,

jedoch mangelt es an weiteren Darlegungen zu der damit inzident behaupteten Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Regelung in § 6a Bundeskindergeldgesetz wegen Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz. Dass eine Rechtsfrage auf die Verfassungswidrigkeit einer Norm abzielt, mindert die Voraussetzungen an den Vortrag im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG nicht (*vgl nur: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).

- 6 Soweit unter III. in der Beschwerdebegründung behauptet wird, das LSG habe eine falsche Berechnung der Beklagten gebilligt und damit gegen den sogenannten Meistbegünstigungsgrundsatz verstoßen, wird damit keiner der enumerativ in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe vorgebracht. Angesichts dessen kann die von dem Kläger unter IV. behauptete Erheblichkeit seines Vorbringens dahingestellt bleiben.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

